

Zur Bildung von Rechtsanwaltskollegien

Die Erkenntnis, daß es unabweisbar geworden ist, die Anwaltschaft — also dasjenige unserer Rechtspflegeorgane, das in seiner Entwicklung seit 1945 am weitesten zurückgeblieben ist — in die allgemeine Neuordnung unseres Rechtswesens einzubziehen, hat sich im Laufe der letzten Monate unaufhaltsam auch bei den Juristen Bahn gebrochen, die es am nächsten angeht: bei den Rechtsanwälten selbst. Es gibt kaum eine größere Stadt in der Deutschen Demokratischen Republik, aus der nicht die Forderung fortschrittlicher Anwälte, diese oder jene Form des freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses zuzulassen und damit die Anwaltschaft zur wirksamen Mitarbeit an der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus zu befähigen, an die zentrale Verwaltung gedrungen wäre. Wir dürfen damit rechnen, daß diesem Verlangen entsprochen und in Bälde die gesetzliche Grundlage geschaffen werden wird, auf der sich die Anwaltschaft ihre neue Organisation aufbauen kann.

Die nachstehenden Veröffentlichungen sollen der Vorbereitung und Diskussion der Neuordnung dienen. Von besonders hohem Interesse sind die Ausführungen von Kwiecien und Pocij, zwei führenden Warschauer Rechtsanwälten, die die Parallele in der Entwicklung auf dieser und jener Seite der Friedensgrenze klar hervortreten lassen und deren freimütige Kritik an einigen dort gemachten Fehlern uns davor bewahren kann, in die gleichen Fehler zu verfallen. Die Artikel von Per sie und Kraus geben die Vorstellungen wieder, die sich die Autoren vom Standpunkt eines Anwalts und vom Standpunkt eines Bürovorstehers aus über die nach ihrer Auffassung erstrebenswerten Organisationsformen machen. Es versteht sich, daß dies persönliche Auffassungen sind, die in verschiedenen Punkten von dem, was uns zweckmäßig erscheint, abweichen, was nicht hindern darf, sie zur Diskussion zu stellen.

Über den Grundsatz, daß in der Bildung von Anwaltskollegien die einzige Möglichkeit liegt, um die Anwaltschaft als eindeutig positiven Faktor für unsere Rechtsprechung, d. h. für den Aufbau und Schutz unseres Staates und unserer Gesellschaft, zu gewinnen und um die durch das Zurückbleiben der Anwaltschaft innerhalb der Justiz entstandenen Spannungen allmählich zu beseitigen — ganz zu schweigen von der Verbesserung der materiellen Lage der Anwälte —, über diesen Grundsatz gibt es keine geteilten Meinungen. Jetzt geht es darum, in verständnisvoller Zusammenarbeit und mit dem ehrlichen guten Willen, die Neuordnung zu einem Erfolg zu machen, im einzelnen diejenigen Formen und Wege zu finden, die das Erreichen dieses Zieles verbürgen.

Die Redaktion

Die Rechtsanwaltskollegien in der Volksrepublik Polen*)

Von Zbigniew Kwiecien und Wladyslaw Pocij, Warschau

I

Die Verfassung der Volksrepublik Polen garantiert im Art. 53 Abs. 2 dem Bürger das Recht auf gerichtliche Verteidigung. Aus dieser Formulierung geht hervor, daß dieses Recht u. a. durch Inanspruchnahme der Dienste eines Rechtsanwalts verwirklicht wird. Die Wichtigkeit der von der Volksadvokatur ausgeübten Funktion sowie deren gesellschaftlicher Charakter wird dadurch, daß diese Vorschrift im Grundgesetz enthalten ist, — mittelbar — unterstrichen. Die in der Verfassung enthaltene positive Vorschrift über das Recht auf Verteidigung beweist, welche große Bedeutung der Rechtsprechung vom Staat beigemessen wird. „Dort, wo die Verteidigung gar nichts bedeutet“ — schrieb Lenin im Jahre 1905 — „verliert die Rechtsprechung die Möglichkeit, ihre wesentliche Funktion, ihre erzieherische Einwirkung, auszuüben, weil sie das Vertrauen der Gesellschaft und die Überzeugung verliert, daß die Enthüllung der materiellen Wahrheit Ziel der Rechtsprechung ist.“

Im Art. 2 des Gesetzes über die Verfassung der Rechtsanwaltschaft sind Ziele und Aufgaben der Rechtsanwaltskollegien klar und eindeutig formuliert. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Das Rechtsanwaltskollegium handelt gemeinsam mit den Gerichten und anderen Organen zum Schutze der Rechtsordnung Volkspolens und ist zur Gewährung von Rechtshilfe entsprechend den Rechten und Interessen der werktätigen Massen berufen.“

Diese Aufgaben kann nur ein Anwalt mit hohem ideologischen und beruflichen Niveau erfüllen, der in einem entsprechenden organisatorischen, mit der Struktur eines Volksstaates übereinstimmenden Rahmen tätig

ist. Solche neuen, sozialistischen Organisationsformen sind in den Art. 71 und 72 des Gesetzes über die Verfassung der Rechtsanwaltschaft vorgesehen. Hier heißt es:

„Zur Berufsausübung können sich die Rechtsanwälte zu Rechtsanwaltskollegien zusammenschließen.“ (Art. 71.)

„Die Rechtsanwaltskollegien ebnen der Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft den höheren, vergesellschafteten Weg und haben sich die Organisation der Rechtshilfe zur Aufgabe gestellt, wobei diese Rechtshilfe der werktätigen Bevölkerung ganz besonders zugänglich zu machen ist.“ (Art. 72.)

Die Rechtslage der Rechtsanwaltskollegien ist in keiner Bestimmung eindeutig und klar geregelt. Zwar sieht das Gesetz über die Verfassung der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit vor, die Statuten der Kollegien durch besondere Verordnungen des Justizministers zu bestimmen, doch ist dieses Problem durch die am 14. August 1950 erlassene Verordnung des Justizministers über die Rechtsanwaltskollegien nicht geregelt worden. Hier besteht also eine empfindliche Lücke, die schnellstens ausgefüllt werden muß. Das Problem der Rechtspersönlichkeit ist kein bloßes theoretisches Problem. Die Kollegien sind bei uns bereits seit einem Jahr tätig, und das Fehlen einer geregelten Rechtspersönlichkeit der Kollegien hat für ihre Arbeit gewisse Komplikationen zur Folge. Eine Diskussion darüber, ob die Kollegien mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden sollen, ist an sich überflüssig. Diese Frage scheint sowohl durch das Gesetz über die Verfassung der Rechtsanwaltschaft wie durch die sowjetischen Erfahrungen und neuerdings auch durch die Erfahrungen der Tschechoslowakei entschieden zu sein.

Das zweite Problem ist die Rechtslage der Rechtsanwälte. Mit dem Fortfall des „freien Berufes“, der freien Privatpraxis, durch den freiwilligen Zusammen-

*) Referat auf der erweiterten Mitgliederversammlung des Obersten Rats der Rechtsanwaltschaften in Warschau vom 30. November 1952. — Gekürzte Übersetzung aus „Nowe Prawo“ 1953 Heft 1.